

# Wahlordnung für die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands des DBSH e. V.

*laut Beschlusslage des Erweiterten Bundesvorstands am 09.02.2025 in Fulda*

## § 1

Diese Wahlordnung regelt die Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand (GfV) gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der DBSH-Satzung.

## § 2

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt alle vier Jahre in geheimer Wahl den GfV in der in § 13 Abs. 3 der DBSH-Satzung genannten Zusammensetzung.

(2) Wahlberechtigt sind die Delegierten entsprechend § 11 Abs. 3 Punkte 1 bis 6 der DBSH-Satzung.

## § 3

Wählbar sind die Mitglieder des DBSH, soweit keine satzungsmäßigen Gründe oder Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, des Erweiterten Bundesvorstands bzw. des GfV entgegenstehen.

## § 4

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser ist spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin vom Erweiterten Bundesvorstand zu berufen. Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Die Amtszeit endet automatisch mit Berufung des neuen Wahlausschusses.

(2) Tritt ein Mitglied während der Amtszeit zurück oder fällt aus, ist vom Erweiterten Bundesvorstand zeitnah ein neues Mitglied zu wählen. Dies kann per Umlaufbeschluss geschehen. Kandidat\*innen werden dabei vom Geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem Erweiterten Bundesvorstand vorgeschlagen.

(3) Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses als Kandidat\*in auf, so muss dieses das Amt im Ausschuss niederlegen. § 4 Abs.2 gilt entsprechend.

## § 5

(1) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder spätestens 4 Monate vor der Wahl zu Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen. Dies kann in Textform geschehen. Die Wahlvorschläge müssen erkennen lassen, welche Kandidat\*innen für welches Amt vorgeschlagen werden. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen der Kandidat\*innen enthalten. Darüber hinaus sollen folgende Angaben gemacht werden: Geburtsdatum, jetzige Anschrift, gegenwärtige berufliche Tätigkeit.

## Vereinsordnungen

(2) Abweichungen von den in dieser Ordnung genannten Fristen und Verfahrensweisen im Sinne eines vereinfachten Wahlverfahrens können bei Nachwahlen vom GfV beschlossen werden.

### § 6

(1) Der Wahlausschuss fragt nach Eingang der Wahlvorschläge bei den Vorgeschlagenen an, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Er stellt aus den verbleibenden Wahlvorschlägen die Kandidat\*innenliste zusammen und zwar getrennt und jeweils in alphabetischer Reihenfolge für die jeweiligen Ämter gemäß § 13 Abs. 3 der DBSH-Satzung.

(2) Der Wahlausschuss gibt die aktuelle Kandidat\*innenliste spätestens drei Wochen vor der Wahl den Delegierten in Textform bekannt. Den Kandidat\*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich den Mitgliedern in der Mitgliederzeitschrift in angemessenem Umfang vorstellen zu können.

### § 7

Gehen bis drei Wochen vor dem Wahltermin keine oder zu wenig Wahlvorschläge ein, muss der GfV eine Kandidat\*innenliste aufstellen bzw. die vorliegenden Vorschläge auf die ausreichende Zahl ergänzen.

### § 8

Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich. Über ein anderes Format entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem GfV unter Berücksichtigung des §17 Abs. 4 der Satzung. Bei schriftlicher Wahl kreuzen die Wähler\*innen auf dem Stimmzettel die kandidierende Person an, der sie ihre Stimme geben. Stimmzettel, die den Willen der Wähler\*innen nicht klar erkennen lassen, sind ungültig. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Stimmzettel Gültigkeit hat, entscheidet der Wahlausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

### § 9

Zu Beginn der Wahl berichtet der Wahlausschuss über die Vorbereitungen zur Wahl. Er erklärt den Wahlmodus. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der im § 13 Abs. 3 der Satzung des DBSH aufgeführten Reihenfolge. Nach jedem Wahlgang zählt der Wahlausschuss sofort die Stimmen aus und gibt die Ergebnisse bekannt.

### § 10

Gewählt ist diejenige kandidierende Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet anschließend eine Stichwahl statt. Nimmt einer der gewählten Kandidat\*innen die Wahl nicht an, so gilt die kandidierende Person mit der nächsthöheren Stimmzahl als gewählt.

### § 11

Über die Wahl und das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu erstellen, das von den drei Wahlausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Wahlergebnis ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

## Vereinsordnungen

---

### **§ 12**

Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl von Mitgliedern durch begründete Einsprüche beim Wahlausschuss angefochten werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels, den die Bekanntgabe trägt. Über Beanstandungen der Wahl entscheidet der Wahlausschuss. Wird dessen eigene Tätigkeit angefochten, entscheidet der bisherige GfV. Das Gleiche gilt für Einsprüche, die der Wahlausschuss nicht zu seiner Zuständigkeit rechnet.

### **§ 13**

Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung der Einsprüche treten die neu gewählten Funktionsträger\*innen ihre Ämter an. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge und die Stimmzettel vom Wahlausschuss aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. Erledigung erfolgt die Versendung eines Exemplars der Wahlniederschrift an die Bundesgeschäftsstelle in Berlin.

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt durch den Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands vom 23./24.10.1998 in Kraft und wurde vom Erweiterten Bundesvorstand (EBV) am 04./05.07.2015 in München und zuletzt am 09.02.2025 in Fulda geändert.